

# Festmistlagerung

## 1 Grundsätze

Festmist ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Tieren mit Einstreu.

Aus den Vorgaben des Wasser- und Düngerechts sowie unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Belange ist eine ordnungsgemäße Festmistlagerung unverzichtbar. Nach den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsätzen der §§ 32 und 48 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass **eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.**

Anforderungen an die Lagerung von Festmist ergeben sich insbesondere aus der JGS-Anlagenverordnung (Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - JGS-AnlagenV).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I., Seite 905, FNA 753-13-6)

## 2 Lagerung auf Dungstätten (ortsfeste Anlagen für die Lagerung von Festmist)

### 2.1 Anforderungen

Dungstätten sind in ausreichender Größe zu errichten und mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.

Die Unterkante der wasserundurchlässigen Bodenplatte soll mindestens 1,00 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen und der Abstand der Dungstätte zu oberirdischen Gewässern und Grundwasserentnahmebrunnen soll mindestens 50 m betragen.

### 2.2 Dungstätten in Schutz- und Überschwemmungsgebieten

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) und in der Schutzzone II (engere Schutzzone) von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Dungstätten unzulässig. In der Schutzzone III (weitere Zone) sind Dungstätten nur im Einzelfall zulässig. Hier ist eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zwingend erforderlich.

In Überschwemmungsgebieten dürfen Dungstätten nur errichtet und betrieben werden, wenn sie

1. so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern und
2. so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Dungstätte eindringen und damit kein Festmist und keine Jauche abgeschwemmt werden kann, und eine mechanische Beschädigung, z. B. durch Treibgut oder Eisstau, ausgeschlossen ist.

**Dungstätten in Überschwemmungsgebieten bedürfen einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde bzw. im Überschwemmungsgebiet der Weser durch die Bezirksregierung Detmold.**

### **3 Feldrandzwischenlager**

#### **3.1 Anforderungen**

Feldrandzwischenlager sind unbefestigte Lagerstätten für Festmist außerhalb der Hofstelle. Sie dienen lediglich der Zwischenlagerung unmittelbar vor dem Aufbringen des Festmistes auf landwirtschaftlich bewirtschaftete Nutzflächen und ersetzen nicht die ordnungsgemäße Lagerung auf Dungstätten an der Hofstelle.

Der Standort der Feldrandzwischenlager ist regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu wechseln. Die jeweilige Lagerdauer darf 1 Monat nicht überschreiten.

Ein Abfließen von Jauche in oberirdische Gewässer ist zu verhindern. Der Grundwasserflurabstand am Standort des Zwischenlagers soll mindestens 1,00 m betragen und der Abstand zu oberirdischen Gewässern und Grundwasserentnahmebrunnen mindestens 50 m.

Feldrandzwischenlager sollten - wenn möglich - mit einer wetterfesten Folie abgedeckt werden, damit Niederschlagswasser nicht eindringen kann.

#### **3.2 Feldrandzwischenlager in Schutz- und Überschwemmungsgebieten**

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) und in der Schutzzone II (engere Schutzzone) von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Feldrandzwischenlager unzulässig. In der Schutzzone III (weitere Zone) sind Feldrandzwischenlager nur im Einzelfall zulässig. Hier ist eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zwingend erforderlich.

**In Überschwemmungsgebieten dürfen Feldrandzwischenlager nicht errichtet werden.**

### **4 Hinweise**

Verstöße bei der Lagerung von Festmist können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke.

- Telefon: 0571 - 807 23511 (Herr Wallbaum)
- Fax: 0571 - 807 33511
- E-Mail: [r.wallbaum@minden-luebbecke.de](mailto:r.wallbaum@minden-luebbecke.de)